BStU
000387



Das gesamte Vorgehen des Untersuchungsführers in der Vernehmung muß diesen Argumentationsgrundsätzen entsprechen und darf nicht zu gegenteiligen Einschätzungen Anlaß geben, etwa der Art, es käme dem Untersuchungsführer nur darauf an, eine Verurteilung des Beschuldigten zu erreichen. Diese Argumentation muß in vielfältiger Weise entsprechend den konkreten Erfordernissen, die sich aus der Persönlichkeit Beschuldigter und aus der Straftat ergeben, variiert werden. Sie kann im Einzelfall, insbesondere bei Beschuldigten, die eine verfestigte feindliche Einstellung demonstrativ vertreten oder bei bereits vorbestraften Tätern, nicht zweckmäßig sein.

Bei jeglichen Argumentationen des Untersuchungsführers ist zu beachten, daß sie - wie bereits im Abschnitt 4.1.2. hervorgehoben - als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit in die Zielstellungen und Motivation der Aussagetätigkeit Beschuldigter eingehen müssen. Die subjektive Berechnung schließt auch die Möglichkeit der Motivierung zu falschen Aussagen ein, wenn Beschuldigte ausschließlich einen günstigen Ausgang der Ermittlungen herbeiführen wollen und die Aussagetätigkeit nicht mit der Einsicht verbunden ist, nur den Tatsachen entsprechend auszusagen. Das erfordert grundsätzlich in die Rechtsargumentation und -handhabung das grundlegende Interesse des Untersuchungsorgans an der Aufdeckung aller falschen Beschuldigtenaussagen einschließlich falscher belastender Darstellungen einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere dem Vorgehen des Untersuchungsführers bei der Feststellung falscher belastender Beschuldigtenaussagen Bedeutung beizumessen. Das Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung muß hier unbedingt genutzt werden, Beschuldigte zur Erkenntnis zu führen, daß es im Interesse des Untersuchungsorgans liegt, die Wahrheit und nicht Belastungen festzustellen.

Im Einzelfall kann es sich wegen möglicher Gefahren falscher Aussagen auf Grund der Persönlichkeit Beschuldigter, z.B. bei